

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.01.2021

Geschäftszahl

Ra 2020/15/0050

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2020/15/0051

Ra 2020/15/0052

Rechtssatz

Der vorliegende Bescheid des Finanzamts vom 29. September 2015 verweist - wie aus dem Akteninhalt hervorgeht - im Rahmen des Hinweises nach § 101 Abs. 3 BAO auf die Bestimmung des "§ 191 Abs. 3 BAO". An der Wirksamkeit dieses Bescheides bestehen demnach keine Zweifel. Allerdings enthält die Beschwerdevorentscheidung vom 19. Februar 2016 dazu einen Verweis auf "§ 191 Abs. 3 lit. b BAO". Mit "§ 191 Abs. 3 lit. b BAO" wird auf eine Bestimmung verwiesen, die mit dem Abgabenverwaltungsreformgesetz, BGBl. I Nr. 20/2009, aufgehoben, inhaltlich aber als letzter Unterabsatz in § 191 Abs. 3 BAO angefügt worden war (sodann - unter Entfall der Gliederung in Buchstaben - umformuliert mit dem Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 14/2013). Es handelt sich dabei erkennbar um einen bloßen, berichtigungsfähigen Schreibfehler iSd § 293 BAO. Ein derartiger Fehler ist unbeachtlich, auch wenn ihn die Behörde (noch) nicht gemäß § 293 BAO berichtigt hat (vgl. z.B. VwGH 26.2.2013, 2010/15/0064). Auch die Beschwerdevorentscheidung ist damit wirksam geworden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020150050.L02